

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, juristischen Personen öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen bestimmt. Sie gelten für alle zwischen uns und dem Besteller abgeschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet haben. Ein Vertrag kommt - mangels abweichender Vereinbarung - mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch das Versenden der Ware innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Bestellung zustande. Das Schriftformerfordernis wird auch durch Bestätigung per Telefax gewahrt.

2.2 Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen wie z. B. Ablichtungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie von uns nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. An sämtlichen von uns vor oder nach dem Vertragsschluss gestellten Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sämtliche derartigen Unterlagen sind, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder wieder aufgelöst wird, aufgefördert und unverzüglich an uns zurückzugeben.

3. Preise

3.1 Alle Preise verstehen sich in EUR ohne die gesetzliche Umsatzsteuer, welche zusätzlich in jeweils geltender Höhe in Rechnung gestellt wird, und gelten ab Lager Reutlingen. Verlangt der Besteller eine besondere Verpackungsart, so gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Verpackungskosten für die Lieferung von Ersatzteilen, Zubehör und Verbrauchsmaterialien werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Sämtliche sonstigen Steuern, Zölle, Gebühren, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben trägt der Besteller.

3.3 Der Besteller trägt alle Transportkosten ab Lager Reutlingen. Transportversicherungen werden, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu Lasten des Empfängers abgeschlossen.

3.4 Die Anlieferung und die Aufstellung von Geräten sowie die Anleitung von Bedienungspersonal durch uns erfolgt zu Lasten des Bestellers. Die Kosten solcher Serviceleistungen berechnen wir gemäß unserer Servicepreisliste.

3.5 Bei einem Bestellwert unter 130,00 EUR berechnen wir eine zusätzliche Kleinmengen-Bearbeitungspauschale von 40,00 EUR.

4. Lieferumfang, Unmöglichkeit, Lieferzeit und -verzug

4.1 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Zu Teillieferungen sind wir in zumutbarem Umfang berechtigt.

4.2 Wir haften bei Unmöglichkeit der Lieferung bzw. Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits, unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb des Satzes 1 wird unsere Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadenersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 20% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Unmöglichkeit der Lieferung bzw. Leistung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4.3 Für die Einhaltung von uns angegebener Lieferfristen und -termine haften wir nur, wenn diese von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Die Einhaltung verbindlich vereinbarter Lieferfristen und -termine setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder sämtlicher von dem Besteller zu beschaffender Unterlagen oder die Schaffung der für die Aufstellung von Geräten erforderlichen Voraussetzungen, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.

4.4 Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages unsererseits den Liefergegenstand nicht erhalten; unsere Verantwortlichkeit für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Wir werden den Besteller über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn wir zurücktreten wollen, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; wir werden dem Besteller im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

4.5 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

4.6 Ist Verzögerung der Lieferung auf höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Ein- und Ausfuhrsperrungen, Arbeitskämpfe, unvorhersehbare Betriebsstörungen oder sonstige Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, mindestens jedoch für die Dauer des Hindernisses. Besteht das Hindernis länger als zwei Monate oder ist bereits vorhersehbar, dass das Hindernis länger als zwei Monate bestehen wird, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.7 Wir haften bei Verzögerung der Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits, unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung ist unsere Haftung für den Schadenersatz neben der Leistung auf 0,5% für jede volle Woche, insgesamt jedoch höchstens 5% des Wertes des von der Verzögerung betroffenen Teils der Lieferung beschränkt, für den Schadenersatz neben der Leistung auf weitere 15% des Wertes des von der Verzögerung betroffenen Teils der Lieferung. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind - auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Zahlungsbedingungen und -verzug

5.1 Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Besteller kommt ohne weitere Erklärungen innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt rein netto ohne jeden Abzug in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Dies gilt auch bei Rechnungen über Teillieferungen.

5.2 Bei erstmaliger Bestellung kann Vorkasse oder Nachnahme verlangt werden, ebenso bei Überschreitung des eingeräumten Kreditlimits.

5.3 Wird auf Wunsch des Bestellers nach Rechnungsstellung die Rechnung auf eine andere Rechnungsanschrift als die in der Bestellung angegebene umgeschrieben, so ist eine Bearbeitungsgebühr von 38,34 EUR fällig. Eine Verpflichtung zur Umschreibung besteht nicht. Die Verpflichtung des Bestellers zur Zahlung und die Fälligkeit der Zahlung werden durch die Umschreibung nicht berührt.

5.4 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und auch dann nur zahlungshalber angenommen. Wechsel- und Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.

5.5 Bei Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr gehen sämtliche Spesen und sonstigen Kosten zu Lasten des Bestellers.

5.6 Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, werden sämtliche offenen Rechnungen sofort fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen oder im Falle einer uns bekannt gewordenen wesentlichen Vermögensverschlechterung des Bestellers sind wir berechtigt, die weitere Bearbeitung von Bestellungen und die Auslieferung von Vorkasse oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen; ist die Lieferung bereits erfolgt, so können wir ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele sofortige Bezahlung des gesamten Restbetrages verlangen. Erfolgt die Sicherheitsleistung oder Vorkasse nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist und sind durch die Vermögensverschlechterung unsere Zahlungsansprüche gefährdet, sind wir zum Rücktritt berechtigt.

5.7 Der Besteller ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen sowie zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, soweit die Ansprüche des Bestellers rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind oder von uns schriftlich anerkannt wurden. Das Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller uneingeschränkt zu, wenn es auf demselben Schuldverhältnis wie unsere Forderung beruht, im Falle des Vorhandenseins von Mängeln jedoch nur insoweit, als dies im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.

6. Gefahrübergang, Abnahme

6.1 Die Gefahr geht mit Auslieferung ab Lager Reutlingen auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder die Anlieferung und Aufstellung beim Besteller übernehmen haben.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Ist vor Abnahme mit dem Besteller eine Testphase vereinbart, geht die Gefahr gemäß Satz 1 über, bei Anlieferung durch uns mit Abladen vom Transportfahrzeug.

6.2 Die Abnahme muss unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Anzeige der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Falls der Versand bzw. die Abnahme sich infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögern oder unterbleiben, geht die Gefahr vom Tage unserer Anzeige der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferten Waren und Erzeugnisse bleiben bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher aus der Geschäftsverbindung herrührenden Forderungen unser Eigentum. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren und gegen einschlägige Risiken auf eigene Kosten mit der Maßgabe zu versichern, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag uns zustehen. Die Policen sowie die Prämienquittungen sind uns auf Verlangen vorzulegen.

7.2 Dem Besteller ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen "Verarbeitung") und im Hinblick auf den Liefergegenstand "verarbeitet") erfolgt ausschließlich für uns; der aus der Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als "Neuware" bezeichnet. Der Besteller verwahrt die Neuware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind wir und der Besteller uns darüber einig, dass der Besteller uns Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

7.3 Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des jeweiligen Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

7.4 Verbindet der Besteller den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.

7.5 Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der in dieser Ziff. 7 (Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Der Besteller wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderungen unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

7.6 Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber dem Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

7.7 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur intern den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Auftraggeber erfolgt. Der Besteller hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber uns unverzüglich schriftlich mit allen Angaben zu unterrichten, die wir für eine Widerspruchsklage nach § 771 der Zivilprozessordnung benötigen. Soweit wir Ausfall erleiden, weil ein Dritter die von ihm an uns zu erstattenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage nicht erbringen kann, haftet der Besteller.

7.8 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, werden wir auf Verlangen des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert sicherungsübereigneter

Waren und abgetretener Forderungen 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Die Wahl der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten steht uns zu.

7.9 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung unsererseits, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

8. Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln

8.1 Der Besteller ist verpflichtet, offensichtliche Sach- und Rechtsmängel innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Ware uns schriftlich anzuzeigen; es genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Besteller möglich zu beschreiben.

8.2 Sollte die gelieferte Ware sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, werden wir diese unentgeltlich nachbessern oder mangelfrei ersetzen. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung steht in jedem Fall uns zu. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

8.3 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen gibt der Besteller uns nach vorheriger Verständigung angemessene Zeit und Gelegenheit; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen.

8.4 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Besteller, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen oder Leistungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

8.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Besteller das Recht zu, zu mindern oder - wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist - nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Anwendung des § 478 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt. Unberührt bleibt das Recht des Bestellers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Will der Besteller Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

8.6 Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Lieferung bzw. Arbeiten steht.

8.7 Mängelansprüche sind ferner ausgeschlossen im Falle ungeeigneter oder unsachgemäßer Installation oder Verwendung, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht von uns autorisierter Wartungs- oder Nachbesserungsarbeiten; unsere Verantwortlichkeit für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

8.8 Sachmängel der Lieferung, welche wir von Dritten beziehen und unverändert an den Besteller weiterliefern, haben wir nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Rückgriffsansprüche des Bestellers gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

8.9 Soweit mitgelieferte Software auch aus Open Source Software besteht, haften wir nur, soweit Ansprüche darauf beruhen, dass die Software nicht mit der allgemeinen Beschreibung in der Programminformation übereinstimmt. Etwas anderes gilt nur, soweit ausdrücklich darüber hinausgehende Beschaffenheitsvereinbarungen getroffen wurden.

8.10 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit § 438 Absatz 1 Nr. 2, § 479 Absatz 1 oder § 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben sowie bei vorsätzlich oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.

8.11 Abweichend von den Ziffern 8.1 bis 8.9 sind wir zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, die uns zustehenden Ansprüche gegen unsere Lieferanten und/oder den Hersteller an den Auftraggeber abtreten und deren - notfalls gerichtliche - Inanspruchnahme durch den Auftraggeber zu verlangen. Soweit der Auftraggeber aus den ihm von uns abgetretenen Ansprüchen gegen die Lieferanten und/oder den Hersteller keine Befriedigung erlangt, stehen ihm die Ansprüche aus den Ziffern 8.1 bis 8.9 gegen uns zu. Etwa entstehende, beim Lieferanten und/oder Hersteller nicht betreibbare Kosten der Rechtsverfolgung werden von uns ersetzt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

8.12 Sollte ein Dritter dem Besteller gegenüber oder der Besteller selbst die Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte hinsichtlich der gelieferten Waren geltend machen, sind wir auf unsere Kosten nach unserer Wahl berechtigt, dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise so zu modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder nicht in angemessener Frist möglich, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der Schutzrechtsinhaber freistellen.

Weitere Ansprüche kann der Besteller nur nach Maßgabe der Ziffern 8 und 9 dieser Bedingungen geltend machen.

8.13 Voraussetzung sämtlicher für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung bestehender Ansprüche des Bestellers ist, dass der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 8.11 ermöglicht, uns sämtliche Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig verändert oder nicht in einer vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

8.14 Soweit mitgelieferte Software auch aus Open Source Software besteht, ist eine Haftung ausgeschlossen, falls Ansprüche darauf beruhen, dass vom Kunden oder von Dritten bereitgestellte Bestandteile in diese Software eingebaut werden, die Software verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt wird.

9. Haftung

9.1 Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits, unserer Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Der Schadenersatzanspruch für eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall zwingender Haftung nach Satz 1 oder 2 gegeben ist. Unsere Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 2 dieser Ziff. 9.1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

9.2 Die Regelungen der vorstehenden Ziff. 9.1 gelten für alle Schadenersatzansprüche (insbesondere für Schadenersatz neben und statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziff. 4.7, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziff. 4.2.

9.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Ausfuhrbestimmungen

Werden von uns gelieferte Waren vom Besteller exportiert, so hat der Besteller bei der Ausfuhr die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, bei Wiederausfuhr von Waren US-amerikanischen Ursprungs auch die entsprechenden amerikanischen Vorschriften.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Der Besteller kann uns gegenüber bestehende Ansprüche nur mit unserer Zustimmung abtreten.

11.2 Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche ist für beide Teile Reutlingen.

11.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam.

(Stand: Januar 2007)